

Vereinsatzung „Goslar mit Energie“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Energie- und Ressourcen Agentur Goslar mit Energie“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Goslar.
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Goslar eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, die Umsetzung der Klimaschutzziele der Europäischen Union und der Deutschen Bundesregierung voranzutreiben. Dabei gilt es, neue Wege zu wählen, um die Energieversorgung mit regenerativen Energien kontinuierlich zu steigern, sowie einen Beitrag zur nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Stadtentwicklung zu leisten.

Erste Schwerpunkte sind:

1. Senkung des CO₂-Ausstoßes
2. Förderung der Solarenergie
3. Energetische Sanierung im Gebäudebestand

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Sensibilisierung, Beratung, Kommunikation und Information; Förderung von regenerativen Energien, von Energieeffizienz und Energieeinsparung; Durchführung von Projekten zum effizienten und nachhaltigen Umgang mit Energie.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zielsetzung des Vereins anerkennen und sich verpflichten, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen durch Löschung im zuständigen Register. Andere Gründe für das Erlöschen der Mitgliedschaft sind:
 - a) Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
Eine anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.
 - b) Ausschluss wegen Vereins schädigenden Verhaltens, über den der Vorstand entscheidet.
 - c) Ausschluss wegen Beitragsverzug, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist, schriftlich gemahnt und auf die Folgen der Säumnis hingewiesen wurde.

Vor einem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 5 Organe des Vereins

I Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand an die Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist in der Presse bekannt zu machen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen der Vorsitzenden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand des Vereins einberufen, insbesondere auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % aller Mitglieder. Sie sind dann vom Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Der Termin ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen bekannt zu geben und in der Presse bekannt zu machen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt geheime Abstimmung. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat – bei Stimmgleichheit in einer Stichwahl entscheidet das Los.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Grundsätze der Arbeit
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und seine Entlastung
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Finanzplanes
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Anträge des Vorstandes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Einsprüche zu Ausschlüssen von Mitgliedern und zur Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
 - j) Beitragsordnung
9. Über Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Sitz des Vereins einsehbar und wird zusammen mit der Einladung an die Mitglieder versandt. Es ist von den anwesenden Mitgliedern zu genehmigen.

II Vorstand

1. Aufgabe des Vorstandes ist die Umsetzung des Vereinszwecks gemäß § 2.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 3. Vorsitzender
 - d) Schatzmeister
 - e) zwei bis vier Beisitzer davon ein Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Sollte auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt werden, so genügt beim dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung kann eine veränderte Dauer der Amtszeit beschließen. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden nach Außen vertreten. Die Vertretung des 1. Vorsitzenden erfolgt gemeinsam durch den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister. Für den Fall der Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden erfolgt die Vertretung durch den 3. Vorsitzenden und den Schatzmeister. Bei Verhinderung des Schatzmeisters erfolgt die Vertretung durch ein vom amtierenden Vorsitzenden benanntes Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Restvorstand die frei werdende Position kommissarisch besetzen. Die kommissarische Amtszeit endet spätestens durch Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.

3. Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen die Satzung oder schädigt es die Interessen des Vereins, so ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied schriftlich unter Angabe des Gründe von seinem Amt zu entbinden. Zu einem solchen Beschluss bedarf es der Einstimmigkeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Das von seinem Amt zu entbindende Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Berufung eingelegt werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf zeitlich befristete Arbeits- und/oder Projektgruppen bilden.

III Beirat

Vom Oberbürgermeister bestellte, beratende Mitglieder aus Rat und Verwaltung (je 1-2 Personen) und ein von der Arbeitsgemeinschaft der Goslarer Umweltverbände zu benennender beratender Vertreter der Umweltverbände bilden einen Beirat. Der Vorstand kann weitere Beiratsmitglieder berufen. Alle Fördermitglieder haben die Möglichkeit, Mitglied im Beirat zu werden. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Beirat ein, wenn es die Lage der Geschäfte erforderlich macht. Er leitet die Sitzung.

IV Fachbeirat

Vom Vorstand zu benennende beratende Fachleute der Handwerkerschaft, Unternehmenschaft und Energieberater.

Vom Vorstand zu benennende beratende Fachleute des Energieforschungszentrum Niedersachsen (EFZN).

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Fachbeirat ein, wenn es die Lage der Geschäfte erforderlich macht. Er leitet die Sitzung.

§ 6 Weltkulturerbe Bergbaumuseum Rammelsberg

Der Verein arbeitet bei der Umsetzung des Vereinszwecks mit dem Bergbaumuseum Rammelsberg zusammen.

§ 7 Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von ein oder zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge

- b) Einlagen der Mitglieder und anderer Förderer
 - c) Spenden
 - d) Fördermittel
 - e) Kreditaufnahme – deren Rahmen legt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.
 - f) Sonstige Zuwendungen
3. Zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes können Rücklagen in der steuerlich zulässigen Höhe gebildet werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend, so ist nach Ablauf von vier Wochen zu einer neuen außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, in der dann $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen können. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Goslar, die es unmittelbar und ausschließlich nur zu steuerbegünstigten Zwecken gem. § 2 der Satzung zu verwenden hat.
3. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

1. Der Verein wird mit Wirkung vom 7. Mai 2007 gegründet.
2. Die Satzung tritt mit der Gründung in Kraft.
3. Sofern zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnützig und besonders förderungswürdig vom Finanzamt oder vom Amtsgericht Änderungen verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.
Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

Goslar, den 08. Mai 2014